

Kurztitel

Wirtschaftskammergesetz 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/1998

§/Artikel/Anlage

§ 140

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

21.06.2006

Text**Paritätische Ausschüsse**

§ 140. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern verfügen, daß einzelne Landeskammern und die Bundeskammer mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.